

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 40.7 Abt. Sport  Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 30 RECHTSAMT 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG	<b>Nr.</b>	<b>VO/2019/3004 öffentlich</b>
	<b>Datum:</b>	19.02.2019
	<b>Verfasser:</b>	Peters, Janina
<b>Sportförderrichtlinie der Hansestadt Wismar</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	06.05.2019	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	08.05.2019	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

**1. Die in Anlage 1 beigefügte „Sportförderrichtlinie der Hansestadt Wismar“ wird beschlossen.**

**2. Die Beschlüsse der Drucksachen 0877–27/96 vom 26.09.1996, 0373–22/01 vom 26.04.2001, 0184–15/05 vom 27.10.2005, 0546–45/08 vom 25.09.2008 sowie zur Grundsatzentscheidung zum Abschluss von Erbbaurechtsverträgen (VO/2013/0652) werden aufgehoben.**

#### **Begründung:**

**1.**

Die Hansestadt Wismar betrachtet die Sportförderung als einen Teil ihrer kommunalen Aufgaben im Rahmen der gesetzlich geregelten Selbstverwaltung.

Sporttreiben ist mit seinen positiven sozialen, pädagogischen und gesundheitlichen Funktionen ein sehr bedeutsames kulturelles Gut, welches die Hansestadt Wismar unterstützen und die Weichen für eine wünschenswerte Entwicklung stellen möchte. Diese öffentliche Sportförderung soll helfen, wichtige Aufgaben im Sport nach Art, Umfang und Qualität durch partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen der Selbstverwaltung des Sports und der öffentlichen Sportverwaltung zu erfüllen. Damit soll der hohe Stellenwert des Sports vorrangig im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit anerkannt werden. Weiterhin sollen die Sportvereine finanzielle Unterstützung insbesondere durch Jugendförderung und Förderung des Ehrenamts in den Sportvereinen erfahren.

Die Sportförderung nach dieser Richtlinie untersetzt die Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar, ergänzt die Sportförderung des Landkreises Nordwestmecklenburg und berücksichtigt gleichermaßen die Integrierte Sportentwicklungsplanung der Hansestadt Wismar.

Die hohe Bedeutung ergibt sich insbesondere aus den Erkenntnissen der Integrierten Sportentwicklungsplanung der Hansestadt Wismar und den Anregungen der Sportvereine und des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e.V.

Die vorgelegte Richtlinie ist in Zusammenarbeit mit dem KreisSportBund NWM e.V. entstanden. In dieser Zusammenarbeit wurden verschiedene Varianten (siehe Anlage 2) im Hinblick auf die Wertgrenzen der geplanten Zuwendungen entwickelt. Es kann letztlich festgestellt werden, dass durch die große Bedeutung der Sportförderung für die Wismarer Vereine eine Richtlinie vorgeschlagen wird, die die anfänglichen Erwartungen der Beteiligten weitaus übersteigt.

Die Richtlinie greift das bisherige Verfahren der Sportförderung auf und regelt die verschiedenen Bereiche der Sportförderung nach einheitlichen Verfahrensstandards.

## 2.

Da die Förderung auf der Grundlage von abgeschlossenen Erbbaurechtsverträgen mit dieser Richtlinie aufgegriffen und geregelt wird, sind die o.g. Beschlüsse aufzuheben.

### Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

### 1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	42100-5415900/07	Aufwand in Höhe von	102.900

#### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	42100-7415900/07	Auszahlung in Höhe von	102.900

#### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
x	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	62603.4730000/09 (Gewinnausschüttung Wohnungsbaugesellschaft)	Ertrag in Höhe von	102.900
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

## Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	62603.6730000/09 (Gewinnausschüttung Wohnungsbaugesellschaft)	Einzahlung in Höhe von	102.900
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## 2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	42100-5415900/07	Aufwand in Höhe von	102.900,00

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	42100-7415900/07	Auszahlung in Höhe von	102.900,00

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

## 3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

## 4. Die Maßnahme ist:

	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1: Sportförderrichtlinie der Hansestadt Wismar

Anlage 2: Varianten

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

# SPORTFÖRDERRICHTLINIE DER HANSESTADT WISMAR

## Präambel

Sportvereine sind Teil des bürgerschaftlichen Engagements einer Stadt. Mit einem attraktiven Angebot gewährleisten die Sportvereine die Grundversorgung für Sport und Bewegung für breite Bevölkerungsschichten und tragen zur Sicherung von Gesundheit und Lebensqualität in der Stadt bei. Die Hansestadt Wismar betrachtet die Sportförderung als einen Teil ihrer kommunalen Aufgaben im Rahmen der gesetzlich geregelten Selbstverwaltung. Damit soll der hohe Stellenwert des Sports vorrangig im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit anerkannt werden.

Die Sportförderung nach dieser Richtlinie untersetzt die Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar und berücksichtigt gleichermaßen die Integrierte Sportentwicklungsplanung der Hansestadt Wismar.

## 1. Grundsätze

- 1.1. Die Hansestadt Wismar unterstützt und fördert die im Stadtgebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Diese Richtlinie ermöglicht die zielgerichtete und nachhaltige Verwendung finanzieller Ressourcen zur Aufrechterhaltung und Ausweitung von Sport, Bewegung und Gesundheit. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel unterliegt dem Vorbehalt der Haushaltsbeschlussfassung.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Ebenso kann aus ihr für die Stadt keinerlei Verpflichtungen abgeleitet werden.
- 1.3. Der KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. wirkt als Bindeglied zwischen den Vereinen und der Verwaltung bei der Förderung des Sports und der Sportvereine mit.
- 1.4. Besondere Berücksichtigung finden Vereine, die sich an der Nahtstelle von Schule und Kindertagesstätten engagieren.

## 2. Zuwendungsberechtigte

- 2.1. Zuwendungsberechtigt sind Sportvereine und Sportverbände, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen, in das Vereinsregister eingetragen und in der Hansestadt Wismar aktiv und ansässig sind. Sportvereine der Hansestadt Wismar, für deren Sportbetrieb im Stadtgebiet der Hansestadt Wismar keine geeignete Fläche zur Verfügung steht und die somit ihre Sportanlage außerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Wismar nutzen, werden den vorgenannten Sportvereinen gleichgestellt.
- 2.2. Eine Zuwendung kann erfolgen, wenn der Antragsteller Beiträge gegenüber seinen Vereinsmitgliedern erhebt und für den gleichen Verwendungszweck keine Mittel von anderen Stellen der Hansestadt Wismar in Anspruch genommen werden.
- 2.3. Für neu gegründete Vereine beginnt die Förderfähigkeit i.d.R. erst im Folgejahr.
- 2.4. Als Dachverband der Wismarer Sportvereine ist der KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. ebenfalls antragsberechtigt.
- 2.5. Für den Profisport werden keine Zuwendungen gewährt.

### **3. Art und Höhe der Förderung**

#### **3.1. Zuwendungs- und Finanzierungsarten**

Die Zuwendungen werden als

- Anteilsfinanzierung (auf Höchstbetrag begrenzt),
- Fehlbedarfsfinanzierung (auf Höchstbetrag begrenzt),
- Festbetragsfinanzierung

als ein Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

#### **3.2. Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung**

##### **3.2.1. Jugendförderung**

Die Hansestadt Wismar gewährt zuwendungsberechtigten Sportvereinen mit mindestens 10 aktiven Kindern und Jugendlichen in seinem Verein eine jährliche Grundzuwendung von bis zu 15,00 € pro vereinsangehörigem Kind und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Zu den förderfähigen Ausgaben gehören Fahrtkosten, die Anschaffung von Sportgeräten, Aufenthaltskosten, Gebühren und Verwaltungsausgaben. Die Zuwendung wird zweckgebunden für eine oder mehrere der genannten förderfähigen Ausgaben gewährt und darf nur für diese Ausgaben verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung ist nachzuweisen.

##### **3.2.2. Bezuschussung von ehrenamtlichen Übungsleiter/innen**

Die Sportvereine der Hansestadt Wismar können eine Förderung für aktive lizenzierte Trainer, i.H.v. bis zu 170,00 € pro Jahr erhalten. Die Übungsgruppe soll in der Regel mindestens 11 Sportler umfassen.

##### **3.2.3. Förderung des Nachwuchsleistungssports**

Vereine, die Kinder und Jugendliche bis zu ihrem 18. Lebensjahr betreuen, welche von den jeweiligen Fachverbänden als Kadersportler bestätigt sind, und die ihre Eigenschaft als anerkannter Leistungsstützpunkt anhand einer Urkunde nachweisen können, können eine Zuwendung i.H.v. bis zu 10,00 € pro Kadersportler/Jahr erhalten. Zuwendungsfähige Ausgaben sind Fahrt- und Aufenthaltskosten.

##### **3.2.4. Zuwendungen für die hauptberufliche Tätigkeit im Sport**

Für in Sportvereinen der Hansestadt Wismar bzw. im KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. hauptberuflich tätige Personen können Zuschüsse zu den Personalkosten gewährt werden. Zuwendungsfähig sind die Personalkosten von Vereinssportlehrer/-innen der Sportvereine sowie des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e.V. und der Vereinsberater/-innen beim KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V.

Zuschüsse zu den Personalkosten können nur gewährt werden, wenn die angestellte Sportfachkraft über eine gültige DOSB-Lizenz verfügt.

Die Gewährung eines Personalkostenzuschusses erfolgt für Sportvereine mit mind. 10 aktiven Kindern und Jugendlichen sowie mindestens 400 Mitgliedern. Die Zuwendung kann bis zu 17% der Arbeitgeberbruttokosten pro Jahr/pro Stelle, maximal jedoch 8000,00 € betragen. Zusätzlich kann ein Bonus i.H.v. 300,00 € für je weitere volle 100 Mitglieder gewährt werden.

Voraussetzung für die Förderung von im KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. hauptberuflich tätigen Personen ist die herausragende und überregionale Bedeutung der

Tätigkeiten für den Sport in der Hansestadt Wismar. Ein Zuschuss zur hauptberuflichen Tätigkeit im Sport beim KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. kann bis zu einer Höhe von 13.000,00 € gewährt werden.

#### **3.2.5. Zuwendungen für die Beschaffung von Sportgeräten**

Die Sportvereine können eine Förderung zur Beschaffung von langlebigen Sportgeräten i.H.v. 50% der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 1.000,00 € erhalten. Der Anschaffungspreis soll mindestens 250,00 € betragen.

Mit der Maßnahme darf grundsätzlich erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Die Sportgeräte sind im Jahr der Bewilligung anzuschaffen.

#### **3.2.6. Zuschüsse zu Sportveranstaltungen**

Die Hansestadt Wismar kann Sportveranstaltungen von Sportvereinen fördern, die von herausragender und überregionaler Bedeutung für den Sport und die Hansestadt Wismar sind. Dies können Veranstaltungen sein, die massensportlichen Charakter, Pilotcharakter oder traditionellen Charakter haben oder unmittelbar im Interesse der Hansestadt Wismar liegen.

Voraussetzung für eine Förderung ist eine finanzielle Beteiligung des Vereins an den Gesamtkosten i.H.v. mindestens 30%. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 1000,00 €.

#### **3.2.7. Förderung der Projekte „Kindertagesstätte-Verein“ bzw. „Schule-Verein“**

Die Hansestadt Wismar fördert Kooperationen von Sportvereinen mit Kindertagesstätten oder Schulen, die die Organisation und Durchführung von Projekten mit sportlichem Schwerpunkt beinhalten. Förderfähig sind Projekte, die das Interesse an der sportlichen Betätigung wecken sowie die Vereinsmitgliedergewinnung verfolgen. Eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen den Parteien muss für mindestens ein Kalenderjahr vorliegen.

Zuwendungen können für die Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit, für die Beschaffung von Sportgeräten, für Miet-, Nutzungs- und Fahrtkosten sowie für die Durchführung von Sport- und Spielfesten und Vergleichswettkämpfen in einer Höhe von maximal 200,00 € je Projekt und Jahr verwendet werden.

#### **3.2.8. Förderung des Erbbauzinses / der Pacht**

Die Hansestadt Wismar fördert Sportvereine durch die Erstattung von Erbbauzinsen als Sportförderung zum Zwecke der Bestandssicherung und Bestandsentwicklung der Sportstätten. Zuwendungsberechtigt sind:

- Sportvereine, die einen Erbbaurechtsvertrag abgeschlossen haben
- Sportvereine, die einen Pachtvertrag mit dem gleichen Nutzungszweck und mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren abgeschlossen haben.

Eine Erstattung des Erbbauzinses / der Pacht erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren i.H.v. 100% der Kosten und für weitere 5 Jahre i.H.v. bis zu 80% auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung, jeweils ab Inkrafttreten des Erbbaurechts/Pachtvertrages.

Nach Ablauf von insgesamt 15 Jahren kann eine Erstattung der Kosten auf Grundlage einer Einzelfallprüfung im Sinne dieser Richtlinie als Anteilsfinanzierung von maximal 80% der Pacht erfolgen. Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen.

Ausnahmsweise können auch Sportvereine, die mit der Hansestadt Wismar einen Pachtvertrag mit kürzerer Laufzeit als 25 Jahre haben, gefördert werden.

- 3.2.9. **Zuwendungen für Neubau, Erweiterung und Sanierung von vereinseigenen Sportanlagen**  
Zuwendungen können bewilligt werden, wenn die Sportstätten und –anlagen als Eigentum der Vereine ausgewiesen sind bzw. dem Eigentum gleichstehende Rechte (z.B. Erbbaurecht und langfristige Pachtverträge) mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren – von dem auf das Jahr der Bewilligung der Zuwendungen folgenden Jahr an gerechnet – bestehen.

Zuwendungsfähig sind Bauvorhaben, deren Gesamtausgaben in der Regel über 5.000,00 € liegen.

Zuwendungen für Baumaßnahmen an Vereine dürfen erst bewilligt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der zur Förderung beantragten Baumaßnahme sowie die vorgesehene Gesamtfinanzierung und ein Zeitplan für die Bauausführung ersichtlich sind.

Eine Förderung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist unzulässig. Vorplanungsleistungen sind als Vorleistung des Zuwendungsempfängers zu erbringen, sie sind jedoch im Rahmen des Gesamtprojektes förderfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die in der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus Mecklenburg – Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung als nichtförderfähig dargestellt sind.

Voraussetzung für die Antragstellung auf Gewährung von Zuschüssen ist das Einreichen vollständiger Antragsunterlagen bis zum 31.03. für das folgende Jahr. Neben den Unterlagen für die Beurteilung der zu bezuschussenden Maßnahmen, wie Kostenvoranschlag, Baubeschreibung, Baupläne, Baugenehmigung, Erbbaurechts- oder Pachtvertrag muss zwingend eine Aufstellung über die Folgekosten und ein detailliertes Finanzierungskonzept mit dem Nachweis einer angemessenen Eigenbeteiligung des Vereins sowie einer eventuellen Beteiligung weiterer Träger beigefügt sein.

Eine verspätete Antragstellung kann nur in begründeten Einzelfällen akzeptiert werden, wie z.B. bei unvorhersehbaren und unabweisbaren Maßnahmen. In diesen Fällen ist ein Antrag auf Genehmigung eines vorzeitigen Baubeginns zu stellen.

Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn mit der Baumaßnahme vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides durch die Hansestadt Wismar begonnen wurde.

## 4. Verfahren

### 4.1. Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages unter Verwendung des vorgegeben Formblattes in der jeweils gültigen Fassung. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Der Antragsteller muss jedem Antrag einen aktuellen, vollständigen Nachweis über die unter 2.1 geforderten Voraussetzungen beifügen, sofern diese nicht schon bei der Abteilung Sport der Hansestadt Wismar eingereicht wurden. Auf Verlangen sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen. Der Zweck der Zuwendung ist genau anzugeben. Der Fördermittelantrag und alle weiteren notwendigen Anlagen und Dokumente sind rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen.

Der Antrag ist zu richten an die Abteilung Sport des Amtes für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten der Hansestadt Wismar.

#### **4.2. Bewilligungsverfahren**

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

Anträge auf Zuschüsse bis 1.000,00 € können von der Verwaltung der Hansestadt Wismar nach Prüfung der Erfordernisse unter Beteiligung des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e.V. bewilligt werden. Ausgenommen von der Beteiligung des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e.V. ist eine Förderung des Kreissportbundes als Zuwendungsempfänger selbst. Bei Anträgen auf Zuschüsse über 1.000,00 € gibt außerdem der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales dem/der Bürgermeister/in eine Empfehlung.

Mündliche Äußerungen sind unverbindlich.

Die/der Bürgermeister/in kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen.

#### **4.3. Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis mit allen geforderten Anlagen ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim Fördergeber einzureichen, soweit im Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt ist.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis unter Verwendung des vorgegeben Formblattes in der jeweils gültigen Fassung. Die Förderung ist zweckgebunden und darf nicht an Dritte übertragen werden.

Falschangaben oder missbräuchliche Verwendung von Fördergeldern führen zur Rückforderung der gewährten Mittel und können zum generellen oder befristeten Ausschluss von der Sportförderung führen.

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie für die Sportförderung in der Hansestadt Wismar tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wismar, den 23.05.2019

gez.  
Thomas Beyer  
Bürgermeister

		A Ursprungsvorschlag v. 07.02.19	B Alternativvorschlag v. 18.02.19	C Alternativvorschlag v. 18.02.19	D Vorschlag Senatsvorlage v. 26.02.19
Nr.	Fördergegenstand	Förderung in EUR	Förderung in EUR	Förderung in EUR	Förderung in EUR
1.	Jugendförderung	10,00 € pro Jahr / Mitglied bis 18 Jahre  23.220,00 €	10,00 € pro Jahr / Mitglied bis 18 Jahre  23.220,00 €	10,00 € pro Jahr / Mitglied bis 18 Jahre  23.220,00 €	15,00 € pro Jahr / Mitglied bis 18 Jahre  34.830,00 €
2.	Übungsleitergeldzuschüsse	150,00 € pro Jahr  34.950,00 €	150,00 € pro Jahr  34.950,00 €	150,00 € pro Jahr  34.950,00 €	170,00 € pro Jahr  39.610,00 €
3.	Nachwuchsleistungssport	10,00 € pro Kadersportler / Jahr	10,00 € pro Kadersportler /Jahr	10,00 € pro Kadersportler /Jahr	10,00 € pro Kadersportler /Jahr
4.	Personalkosten Sportvereine *nähere Infos siehe unten	10% des AGB, max. 5000,00 € pro Jahr plus Mitgliederbonus  21.000,00 €	15% des AGB plus Mitgliederbonus  32.010,00 €	15% des AGB, max. 7000,00 € pro Jahr plus Mitgliederbonus  29.950,00 €	17% des AGB, max. 8000,00 € pro Jahr plus Mitgliederbonus  33.730,00 €
	Personalkosten KSB	Festbetrag 13.000,00 €	Festbetrag 13.000,00 €	Festbetrag 13.000,00 €	Festbetrag 13.000,00 €
5.	Sportgeräteförderung	1.000,00 € pro Sportgerät  6.000,00 €	1.000,00 € pro Sportgerät  6.000,00 €	1.000,00 € pro Sportgerät  6.000,00 €	1.000,00 € pro Sportgerät  6.000,00 €
6.	Sportveranstaltungen Durchf. Wettkämpfe in Wismar und TN an aus-wärtigen WK und Tr.lagern	1000,00 € pro Veranstaltung  10.000,00 €	1000,00 € pro Veranstaltung  10.000,00 €	1000,00 € pro Veranstaltung  10.000,00 €	1000,00 € pro Veranstaltung  10.000,00 €
7.	Projekte Kita Verein (13) Schule Verein (23)	200,00 € pro Vereinbarung  7.200,00 €	200,00 € pro Vereinbarung  7.200,00 €	200,00 € pro Vereinbarung  7.200,00 €	200,00 € pro Vereinbarung  7.200,00 €
8.	Förderung des Erbbauzinses / der Pacht	13.500,00 €	13.500,00 €	13.500,00 €	13.500,00 €
	SUMME	<u>128.040,00 €</u>	<u>139.050,00 €</u>	<u>136.990,00 €</u>	<u>157.870,00 €</u>

9.	Investzuschuss	26.000,00	26.000,00	26.000,00	26.000,00
	GESAMT	<u>154.040,00 €</u>	<u>165.050,00 €</u>	<u>162.990,00 €</u>	<u>183.870,00 €</u>